

Schulalltag – Regelungen für Unterricht und Leistungsüberprüfungen

Müssen alle Klausuren/Klassenarbeiten nachgeschrieben werden?

Nach §4 „Bewerten bei fehlenden Leistungsnachweisen“ in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO-GrundStGy) muss die Schule einem Schüler die Gelegenheit geben, seinen Leistungsstand nachzuweisen, wenn er schriftliche oder mündliche Unterrichtsleistungen nicht erbringen konnte und dies für die Leistungsbewertung im Zeugnis erforderlich ist.

Die APO lässt an dieser Stelle Spielräume zu, die von Seiten der einzelnen selbstverantworteten Schule gefüllt werden müssen, i.d.R. durch Absprache im Kollegium oder durch Anordnung der Schulleitung.

Für die Oberstufe ist das Nachschreiben von Klausuren hingegen verpflichtend.

Zeugnisnoten sind juristisch anfechtbar und somit muss die Schule nachweisen, dass sie die Gelegenheit zum Leistungsnachweis ermöglicht hat. Das setzt voraus, dass zwischen Lehrkräften, Eltern und Schülern kommuniziert wurde, ob und auf welchem Weg Leistungen nachträglich erbracht werden können.

Link

<https://www.hamburg.de/contentblob/3013778/179fc5b070414ef87851839a1b87ec5b/data/apo-grundstgy.pdf>

<https://www.hamburg.de/contentblob/11516866/32b882e3a4396669786a280da26736bd/data/ausbildungs-und-pruefungsordnung-zum-erwerb-der-allgemeinen-hochschulreife-stand-2017.pdf>

Wie gehe ich mit Täuschungsversuchen um?

Alle rechtlichen Regelungen zu Täuschungsversuchen finden Sie in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen. APO-GrundStGY (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Grundschule, Stadtteilschule und Gymnasium, Hamburg 2012) regelt in Abschnitt 2, §5 die Bewertung bei Täuschungen und anderen Pflichtwidrigkeiten für die allgemeinbildenden Schulen Klasse 1-10. Danach kann von der Fortsetzung der Bearbeitung der Aufgaben ausgeschlossen werden oder die Wiederholung der Lernerfolgskontrolle angeordnet werden.

APO-AH (APO zur Allgemeinen Hochschulreife, Hamburg Juli 2012, www.hamburg.de/verordnungen-richtlinien) regelt ebendies in Abschnitt IV §28 (2) für die Abiturprüfung. Die meisten Schulen wenden diese Regelung für die gesamte Zeit in der Oberstufe an. Bitte beachten Sie auch, dass die Schulen aufgrund ihrer rechtlichen Handlungsspielräume z.T. schulspezifische Beschlüsse gefasst haben, die Sie bei der jeweiligen Abteilungsleitung erfragen können.

Link

<https://www.hamburg.de/contentblob/3013778/179fc5b070414ef87851839a1b87ec5b/data/apo-grundstgy.pdf>

<https://www.hamburg.de/contentblob/11516866/32b882e3a4396669786a280da26736bd/data/ausbildungs-und-pruefungsordnung-zum-erwerb-der-allgemeinen-hochschulreife-stand-2017.pdf>

Dürfen Notenspiegel nach Klassenarbeiten bekannt gemacht werden?

Notenspiegel stehen im Spannungsfeld zwischen den Informationspflichten (der Schule) und den Informationsrechten (der Eltern) nach § 32 und § 62 Hamburgisches Schulgesetz, der Transparenz hinsichtlich der Daten und der Vorgehensweise der handelnden Personen einerseits und dem Datenschutz, dem Recht an den eigenen Daten, dem Recht auf Anonymisierung (damit eine Rückidentifizierung nicht erfolgen kann) andererseits. Es macht Sinn an Ihrer Schule nachzufragen, wie mit Notenspiegeln umgegangen wird, da dies doch sehr verschieden gehandhabt wird. So gibt es z.B. die Möglichkeit, wenn nur eine Person eine 5 hat, diese Note mit der nächsthöheren zusammenzufassen, damit keine Note einzelnen Schüler*innen zugeordnet werden kann.

Klassennotenspiegel werden in Hamburg grundsätzlich vor den Zeugniskonferenzen im Rahmen der Klassenkonferenzen pro Fach vertraulich an die Klassenelternvertreter*innen und die Klassensprecher*innen gegeben.

Was tun, wenn Klassenarbeiten sehr schlecht ausgefallen sind?

„...haben mehr als ein Drittel der Schüler*innen kein ausreichendes Ergebnis erzielt, so teilt dies die Fachlehrkraft der Klassenlehrer*in, der Fachleiter*in und der Schulleitung mit. Die Fachlehrkraft oder die Schulleitung entscheiden, ob die Arbeit nicht gewertet wird und wiederholt werden muss.“ (siehe Richtlinie für schriftliche Lernerfolgskontrollen (Klassen 3-10). Sie müssen Ihre Schulleitung also informieren und können die Arbeit nur gemeinsam in Absprache mit der Schulleitung nicht werten.

Link: <http://www.hamburg.de/contentblob/69542/data/bbs-vo-richtl-lernerfolgskontrollen-10-07.pdf>

Wer legt die Zeugnissenoten von Schüler*innen letztlich fest?

Jede Note wird gemeinsam von allen stimmberechtigten Lehrkräften der Zeugniskonferenz festgelegt und die Fachlehrkräfte machen (lediglich) einen begründeten Notenvorschlag, der den Konferenzteilnehmern auf Nachfrage erläutert werden muss. Es kann also passieren, dass die Note der Fachlehrer*innen auf Antrag und unter Abstimmung der unterrichtenden Konferenzteilnehmer verändert wird. Den rechtlichen Hintergrund dazu finden Sie im § 62 Zeugniskonferenz des Hamburger Schulgesetzes.

Link: <https://www.hamburg.de/bsb/schulgesetz/>

Wie lange müssen Entschuldigungen für Fehlzeiten aufbewahrt werden?

Grundsätzlich gilt, dass die Entschuldigungen so lange aufbewahrt werden müssen, bis das jeweilige Zeugnis geschrieben ist, in dem die Versäumnisse erfasst sind. Da es immer wieder Einsprüche gegen die Fehlzeitendokumentation gibt, sollte man sie auf alle Fälle solange aufbewahren, bis die Zeugniskopien von den Eltern/oder erwachsenen Schüler*innen unterschrieben zurück sind - weil dann keine Einsprüche mehr kommen.